

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

der Firma Lederverarbeitung Marc Zimmermann, 42857 Remscheid

Stand: 1. Juni 2010

1. Diese Geschäftsbedingungen sind Grundlage für alle abgeschlossenen Geschäfte. Sie gelten als verbindlich zwischen unserem Vertragspartner und uns. Sie sind Bestandteile aller abzuschließenden Geschäfte. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
2. Von diesen Bedingungen abweichende Kaufbedingungen sind nichtig! Änderungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn sie im Einzelfall von uns schriftlich bestätigt werden.
3. Abschlüsse mit unseren Vertretern sowie telefonische Abmachungen bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Auftragsannahme

Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind. Ein wirksamer Vertrag kommt daher erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.

Art der Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Käufers, auch bei frachtfreier Lieferung.
2. Die Verpackungsart bleibt uns überlassen. Sie erfolgt sachgemäß, jedoch ist die Haftung für Transportbeschädigungen ausgeschlossen.
3. Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen, sofern sie nicht vom Auftraggeber bei Vertragsabschluss ausdrücklich vorgeschrieben wird.
4. Post- und Kartonagenverpackung wird berechnet und nicht zurückgenommen. Bei Teillieferungen wird jede einzelne Sendung besonders berechnet und nach Maßgabe dieser Bedingungen behandelt.
5. Jeder Lieferung liegt ein Lieferschein bei.

Verkaufsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich netto zuzüglich Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe und sind freibleibend für den Fall, dass unvorhersehbare Kostenerhöhungen, z.B. bei Fertigungs- und Hilfsmaterial, Löhnen usw. eintreten.
2. Werden Gegenstände nach unseren Mustern bestellt, so können unerhebliche Abweichungen in der Farbe sowie in der Ausführung, die den Zweck nicht beeinflussen, vorgenommen werden.
3. Werden Gegenstände nach Angaben des Käufers bemustert, so sind die Muster-, sowie die Werkzeugkosten vom Käufer zum Selbstkostenpreis zu tragen. Die Werkzeuge bleiben jedoch unser Eigentum. Alle Schutzrechte gehen auf uns über, d.h. können von uns geltend gemacht werden.
4. Werden Gegenstände nach Angaben des Käufers gefertigt, so übernimmt der Käufer die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Für alle Schäden, die aus der Geltendmachung von Schutzrechten entstehen, ist der Besteller uns gegenüber haftbar.
5. Abweichungen der bestellten Stückzahlen bis zu 10 % nach oben und unten bleiben uns vorbehalten.
6. Bei kleineren Bestellungen wird ein Mindermengenzuschlag berechnet.

Liefertermine

1. Die Lieferfrist beginnt an dem Tage, an dem Übereinstimmung über die Bestellung zwischen dem Käufer und uns schriftlich vorliegt (Datum unserer Auftragsbestätigung) und endet mit dem Zeitpunkt der Warenversendung bzw. der Versandbereitstellung.
2. Die vereinbarten Liefertermine sind abhängig von geordneten Arbeits- und Betriebsverhältnissen und rechtzeitiger Ankunft des Vormaterials. Bei Verzögerung der Anlieferung oder falls der Verkäufer schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte Frist nicht einhalten kann oder aus sonstigen Gründen in Verzug gerät, hat der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Erst nach Ablauf dieser Nachfrist ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit der Lieferverzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, sind Schadensersatzansprüche jeglicher Art ausgeschlossen.
3. Bei Abrufaufträgen erlischt die Lieferverpflichtung des Verkäufers, wenn nicht anders vereinbart, nach einem Jahr, gerechnet von der Auftragsbestätigung. Der Käufer bleibt aber auf Verlangen des Verkäufers zur Abnahme verpflichtet. Das Recht des Verkäufers auf Schadensersatz bleibt unberührt. Nach einem Jahr kann der Verkäufer eine Abschlagszahlung verlangen in Höhe des Wertes des vorgefertigten Materials.

Mängelrügen

1. Beanstandungen wegen Beschaffenheit, Menge oder Qualität müssen unverzüglich schriftlich erfolgen. Die Ware gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt keine schriftliche Mängelrüge vorliegt. Etwaige versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 6 Monate nach Lieferung schriftlich anzuzeigen.
2. Beanstandete Ware darf nur mit Einwilligung des Verkäufers zurückgesandt werden. Bei berechtigten Mängelrügen hat der Käufer Anspruch auf kostenlosen Ersatz bzw. Beseitigung der Mängel durch den Verkäufer. Der Käufer hat dem Verkäufer für jeden einzelnen Mangel eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Beseitigung der Mängel durch den Käufer oder Dritte ist nur mit Genehmigung des Verkäufers zulässig. Eine Nachbesserung gilt erst mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat der Verkäufer die Nacherfüllung verweigert, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.
3. Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels kann der Käufer erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder der Verkäufer die Nacherfüllung verweigert hat.
4. Schadensersatzansprüche entstehen nur bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung des Verkäufers. Für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, haftet der Verkäufer nur, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweck von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Der Verkäufer haftet nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet der Verkäufer im übrigen nicht.
5. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungen werden auf den Tag der Absendung oder Abnahme der Ware ausgestellt.
2. Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Abrechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Der Käufer kommt auch ohne Mahnung des Verkäufers in Verzug, wenn er den Kaufpreis nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt von dem betreffenden Zeitpunkt an 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz zu verlangen.
3. Bei Zahlung in verlustfreier Kasse dato Faktura innerhalb 10 Tagen sind 2 % innerhalb 30 Tagen sind netto zur gewähren.
Akzepten und Kundenrimessen sind keine Barzahlung.
4. Die Vertragspartner können ein oder mehrere der Zahlungsziele vereinbaren.
5. Der Rechnungsbetrag wird sofort fällig bei:
a. Abnahmeverweigerung der Ware,
b. Ablehnung der geforderten Akzente,
c. Nichterfüllung von Verpflichtungen aus früheren Geschäften,
d. Besitz- bzw. Geschäftsveräußerungen,
e. falls eine Bank von uns entgegengenommene Wechsel des Kunden zu diskontieren ablehnt.
6. Als Zahlungstag ist der Tag anzusetzen, an dem der Käufer die Zahlung nachweislich abgesandt hat.
7. Kommt der Käufer mit einer fälligen Zahlung aus laufenden oder früheren Abschlüssen in Rückstand oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem noch zu erfüllenden Teil des Vertrages zurückzutreten oder für die weiteren Lieferungen Barzahlung oder Sicherstellung der Ware zu verlangen, ohne dass es einer vorherigen Nachfristsetzung bedarf.
8. Vertreter sind nicht inkassoberechtigt.

Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers. Der Käufer kann jedoch die Waren im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes veräußern oder weiterverarbeiten. In diesem Falle tritt er schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus Warenlieferungen die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab. (Verlängerter Eigentumsvorbehalt)
Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung seines Abnehmens mitzuteilen und dem Verkäufer die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.
Der Käufer darf die Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsbetriebes verarbeiten und verbinden. In diesem Fall erfolgt die Verarbeitung und Verbindung stets im Auftrag des Verkäufers, ohne dass dem Verkäufer daraus Verbindlichkeiten entstehen. Der Käufer tritt schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder neuen Gegenstand an uns ab und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt für den Verkäufer. Auch für diese Waren gilt der verlängerte Eigentumsvorbehalt als vereinbart.
2. Der vorgenannte Eigentumsvorbehalt geht mit der Zahlung des Kaufpreises dann nicht unter, wenn der Käufer aus anderen Lieferungen dem Verkäufer noch den Kaufpreis ganz oder teilweise schuldet.
3. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes beschränkt sich dieser auf vom Verkäufer zu bestimmende Waren, deren Fikturwert der Höhe der noch offenstehenden Forderungen entspricht.
4. Jede Pfändung, Sicherheitsübereignung, Schenkung, Abtretung usw. dieser Waren und Forderungen zugunsten Dritter ist ohne Zustimmung des Verkäufers unzulässig. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer über jede Zwangsvollstreckung unverzüglich zu unterrichten, welche in die dem Verkäufer gehörigen Waren erfolgt. Saldoziehung und Saldoanerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.

Salvatorische Klausel

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Sollte eine Regelung dieser allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der allgemeinen Lieferung Zahlungsbedingungen im Übrigen nicht. Dies gilt auch für die Abdingbarkeit des Schriftformerfordernisses.

Gerichtsort - Sonstiges

1. Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Remscheid; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Satz 1 gilt nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Für alle Verträge gilt deutsches Recht als vereinbart, die Bestimmungen des UNKaufrechts sind ausgeschlossen.
3. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten einschließlich der Zahlungspflichten des Kunden ist unser Geschäftsort. Satz 1 gilt nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlicher Sondervermögen.